

Statuten der Vereinigung der Präfekten (Regierungsstatthalter) der Republik und des Kantons Wallis

Einleitend wird klargestellt, dass jede Bezeichnung einer Person, eines Status oder einer Funktion unterschiedslos Männer und Frauen meint.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen "Association des Préfets de la République et Canton du Valais" (Vereinigung des Präfekten des Kantons Wallis) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Sitten.

Artikel 2: **Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Präfekten (Regierungsstatthalter) des Kantons Wallis der Geselligkeit, des Austausches und der Ausbildung.

Diese Ziele bestehen insbesondere in der Organisation:

- a) Regelmäßige Treffen mit den Vertretern des Staates Wallis,
- b) der Weiterbildung,
- c) Treffen mit ehemaligen Präfekten und Vizepräfekten,
- d) alle anderen Veranstaltungen, die es ermöglichen, die oben genannten Ziele zu erreichen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

II. Mitglieder

Artikel 3: Aufnahme

Jede natürliche Person, die den Status eines im Wallis amtierenden Präfekten oder Vizepräfekten hat, sowie ehemalige Präfekten und Vizepräfekten, werden als Mitglieder aufgenommen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 4: Austritt



Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die schriftliche Kündigung 30 Tage im Voraus erfolgt ist. **Artikel 5: Ausschluss**

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerer Verletzung der Statuten ausgesprochen werden, unter Vorbehalt eines Rekursrechts innert dreissig Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Wer nach Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt, wird vom Vorstand ohne Rekursrecht an die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Artikel 6: Anspruch auf das Vereinsguthaben

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Artikel 7: Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten.

Die Beiträge können nach dem Status der Mitglieder differenziert werden, wobei die Generalversammlung die Möglichkeit einer Befreiung beschließt.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 8: Sonstige Ressourcen

Die sonstigen Ressourcen des Vereins bestehen aus privaten und öffentlichen Zuwendungen jeglicher Art.

Artikel 9: Haftung

Das Vermögen des Vereins haftet allein für die Verbindlichkeiten des Vereins.



Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der für den Verein handelnden Personen gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB.

IV. Organisation

Artikel 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- das Kontrollorgan.

Artikel 11: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel einmal im Jahr.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag stattfinden muss.

Die Einladungen müssen spätestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung versandt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die nächste Generalversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, **wenn sie dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin der Generalversammlung zugesandt werden.**

Artikel 12: Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär erstellt das Protokoll der Generalversammlung. Er legt es dem Vorsitzenden der Versammlung zur Unterzeichnung vor.

Artikel 13: Beschlussfähigkeit



Die statutengemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 14: Tagesordnung

Gültige Beschlüsse können nur zu den Punkten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 15: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 16: Mehrheit

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorsitzende stimmt ebenfalls ab. Bei Stimmgleichheit gibt bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich verlangt wird.

Artikel 17: Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die unveräußerlichen Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, des Jahresabschlusses und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Ernennung von fünf Vorstandsmitgliedern und des Präsidenten;
- Entlassung der Mitglieder des Vorstands, der von der Versammlung eingesetzten Ausschüsse und Rechnungsprüfer;
- Verabschiedung der Geschäftsordnung des Vereins.
- Entscheidung über Beschwerden gemäß Artikel 5
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Traktanden



- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vermögens;
- Beschlüsse, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 18: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung ernannt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Generalversammlung ernannten Präsidenten.

Artikel 19: Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von einem Jahr ernannt. Sie können wiedergewählt werden.

Artikel 20: Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innerhalb von 20 Tagen nach dem Verlangen stattfinden muss.

Die Einladungen sind in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden zu versenden.

Über die Sitzungen des Komitees wird ein Protokoll geführt.

Artikel 21: Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und führt Abstimmungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls mit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse können in Form einer schriftlich erteilten Zustimmung zu einem Vorschlag oder per E-Mail gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine Diskussion. Ein Beschluss ist gefasst, sofern die Mehrheit aller Mitglieder des Komitees ihn annimmt. Diese Beschlüsse müssen ebenfalls im Protokoll festgehalten werden.

Artikel 22: Tagesordnung

Ein Beschluss über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann dennoch gefasst werden, sofern er die Einstimmigkeit aller Mitglieder des Komitees auf sich vereinigt.



Artikel 23: Befugnisse des Komitees

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ obliegen, insbesondere:

- allgemeine Leitung des Vereins, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen ist
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, der Präsident und der Vizepräsident, der Kassierer Kollektivunterschrift zu zweien, gemäss heutiger Genehmigung der Statuten
- Einberufung der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Berufung an die Generalversammlung ;
- Ausarbeitung eines Reglements
- Planung und Organisation von Vereinstätigkeiten
- Entscheidungen über die Einleitung von Prozessen, den Rückzug und die Annahme von Klagen, Abschluss von Vergleichen
- Ernennung der Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen.

Artikel 24: Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus einem Rechnungsprüfer, der jedes Jahr ernannt wird und kann wiedergewählt werden.

Sie prüft die Buchführung des Vereins und erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung, der spätestens zwanzig Tage vor deren Durchführung vorliegen muss.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Um gültig zu sein, muss dieser Beschluss die Mehrheit gemäss Artikel 16 Absatz 3 auf sich vereinigen.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, die ähnliche Ziele verfolgt, entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Modalitäten.

Artikel 26: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins



Der Vorstand führt die Liquidation durch und legt der Generalversammlung einen Bericht sowie die Schlussabrechnung vor.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivsaldos.

Artikel 27: Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand kann die Eintragung des Vereins in das Handelsregister des Centre du Valais in Sitten beantragen.

Artikel 28: Inkrafttreten

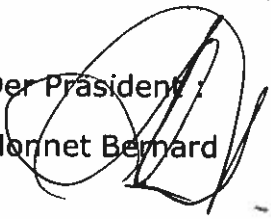
Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. August 2022 in Visperterminen angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Visperterminen, den 25. August 2022

Im Namen der konstituierenden Generalversammlung:

Der Präsident :

Monnet Bernard



Der Vizepräsident :

Salzmann Matthias

